



Rechtstipp

Befriedet oder nicht?

Im täglichen Jagdbetrieb gibt es immer wieder Probleme im Zusammenhang mit der Definition, ob ein Bereich befriedet ist oder nicht. BJV-Justiziar Dr. Peter Greeske stellt deshalb nochmal die gesetzlichen Grundlagen dafür dar.

Das sagt das Bundesjagdgesetz

Was nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG) unter den „befriedeten Bezirken“ zu verstehen ist, ist in § 6 geregelt: „Auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und in befriedeten Bezirken ruht die Jagd. Eine beschränkte Ausübung der Jagd kann gestattet werden. Tiergärten fallen nicht unter die Vorschriften dieses Gesetzes.“

Im März 2013 trat dazu die folgende Änderung in Form von § 6a BJagdG in Kraft: „Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und im Eigentum einer natürlichen Person stehen, sind auf Antrag des Grundeigentümers zu befriedeten Bezirken zu erklären, wenn der Grundeigentümer glaubhaft macht, dass er die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt.“ (Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften [BGBl I S. 1386])

Über die Probleme, die mit der Regelung gemäß § 6a BJagdG zusammenhängen, wird relativ wenig berichtet. Gerichtsentscheidungen zu § 6 BJagdG beziehen sich eher auf grundsätzliche Fragen, wie jene, ob ein Revierinhaber, der in einem befriedeten Bezirk seines Jagdbezirks ohne ge-

setzliche oder behördliche Gestattung die Jagd ausübt, Wilderei begeht oder nur eine Ordnungswidrigkeit.

Das schreibt das Bayerische Jagdgesetz vor

Artikel 6 des BayJG legt fest, welche Flächen als befriedete Bezirke im Sinne des § 6 BJagdG zu gelten haben, nämlich:

- Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen,
- Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung im Sinn der Nummer 1 anschließen und durch eine Umfriedung begrenzt sind,
- sonstige überbaute Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
- Friedhöfe,
- Tiergärten.

Der vorgenannten – leicht verständlichen – Definition folgt Abs. 2, wonach die Jagdbehörde für befriedet erklären kann:

- sonstige Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans
- Grundflächen, die gegen das Ein- und Auswechseln von Wild – ausge-

nommen Federwild, Wildkaninchen und Raubwild – und gegen unbefugten Zutritt von Menschen dauernd abgeschlossen und deren Eingänge absperrbar sind.

Vorschriften aus weiteren Gesetzen

Wie jeder Jagdscheininhaber in der Ausbildung für die Jägerprüfung gelernt hat, definiert das Gesetz selbst Flächen, in denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf. Flächen, auf denen die Jagd ruhen muss, sind naturgemäß solche Flächen, für die ein generelles öffentlich-rechtliches Nutzungs- oder gar Betretungsverbot gilt. Letzteres gilt für Bahnanlagen; dazu gehören der unmittelbare Gleisbereich, Böschungen, Dämme und Einschnitte. Ein gleiches öffentlich-rechtliches Betretungsverbot gilt für Autobahnen und für Kraftfahrstraßen. Für Autobahnen ergibt sich das Betretungsverbot direkt aus § 18 Abs. 9 StVO. Das Betretungsverbot gilt nach dieser Vorschrift auch für solche Kraftfahrstraßen, die nur zum Überqueren an den dafür vorgesehenen Stellen betreten werden dürfen. Laut dem Jagdrechts-Kommentar von Dr. Paul Leonhardt ist das Betretungsverbot bei den Kraftfahrstraßen nicht so rigide wie bei Bahnanlagen, aber gleichwohl schei-

den diese Flächen ebenfalls aus und sind damit nicht Teil des Jagdgebiets. Auch innerhalb von Wasserschutzgebieten für den Fassungsbereich, „für den strengere Schutzvorschriften als in der engeren und weiteren Schutzzone gelten und der, durch eine Umzäunung in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht, grundsätzlich – außer durch Befugte – nicht betreten werden darf“, ist ein öffentlich-rechtliches Betretungsverbot gegeben mit der Folge, dass auch auf den Flächen grundsätzlich nicht gejagt werden kann/darf, und deshalb diese Flächen eben auch nicht Jagdfläche sind.

Welche Infrastruktur befriedet ist

Ausgehend von den vorgenannten gesetzlichen Vorgaben ergeben sich die nachstehenden juristischen Vorgaben geradezu von selbst:

- Die Bahntrasse ist nicht nur nicht ein „befriedeter Bezirk“ – die Bahntrasse zählt überhaupt nicht zum Jagdrevier und ist als „Jagdfläche“ nicht zu zählen.
- Kreisstraßen und (normale) Bundesstraßen, wie insbesondere auch Ortsverbindungsstraßen, sind in keiner Weise „störend“ oder gar „befriedete Bezirke“.
- Ein Photovoltaikpark verliert nicht grundsätzlich seine landwirtschaftliche Nutzbarkeit (siehe Dr. Leonhardt, Ziff. 4 zu § 7 BJagdG), doch ist die Frage, ob nun gleichwohl ein „befriedeter Bezirk“ angenommen werden kann, im Einzelfall zu klären. Eine vollständige – rechtlich genehmigte – Einzäunung, durch welche außer Federwild oder Wildkaninchen oder Raubwild nichts sonst auf das Gebiet gelangen kann, lässt auch diesen Bereich als „befriedeten Bezirk“ aus der Jagdfläche ausschneiden.
- Gleiches gilt für einen Flugplatz, wenn er entsprechend hoch eingezäunt ist. Dort etwaig durchzuführende „jagdliche Maßnahmen“ gegen Hase, Fasan oder gar Rehwild wären nicht Jagdausübung, sondern durch die zuständigen Behörden zu genehmigende jagdähnliche Handlungen. Als Teil der dem Jagdpächter zustehenden Jagdfläche scheidet ein Flugplatz aus.
- Bei einem Sportplatz kommt es auf den Einzelfall an: Die Frage der Einzäunung und die Lage (vielleicht am Ortsrand einer kleinen Gemeinde) könnten den Ausschlag geben, ob befriedet oder nicht. Pferde- oder Kuh-Koppeln sind üblicherweise nie so eingezäunt, dass für Schalenwild ein Eindringen nicht möglich wäre. Mithin kann aus diesem Grund ein befriedeter Bezirk nicht angenommen werden.
- Die Flächen eines Golfplatzes werden sicher nicht landwirtschaftlich genutzt. Üblicherweise liegt dieser

aber nicht im Kernbereich einer bebauten Ortschaft sondern eher am Rand oder gar im Außenbereich. Eine vollständige Einzäunung gibt es regelmäßig nicht. Ob und wie dort dann Jagd stattfinden darf oder jagdähnliche Handlungen vorgenommen werden müssen, das ist zweckmäßigerweise mit der Unteren Jagdbehörde abzuklären.

- Schließlich liegt die Beantwortung der Frage für Flächen, die zu einer Fischzuchtanlage gehören, an den konkreten Einzelheiten des Falles. Hier müsste ein jagdlich und jagdrechtlich ausgebildeter Fachmann eine Bewertung abgeben – hilfsweise ist die Untere Jagdbehörde zu befragen.

DER AUTOR



Dr. Peter Greeske
ist Rechtsanwalt und Vorsitzender des BJV-Rechtausschusses.

Anzeige

Tapetenwechsel?
Wir stellen ein!

Category Manager/-in Sportoptik (Vollzeit)

Wer wir sind: Optik-Pro.de gilt als führender spezialisierter Online-Shop für Naturbeobachtung und Sportoptik in Europa. Wir verstehen uns dabei als E-Commerce-Unternehmen mit dem hohen Servicenniveau eines Fachhändlers.

Ihre Aufgaben: Sie gestalten maßgeblich die Kategorie Sportoptik (Ferngläser, Spektive, Nachtsichtgeräte etc.) in unserem Unternehmen. Sie stehen in Kontakt zu unseren Lieferanten, wählen Produkte aus und übernehmen die Neuanlage, Überarbeitung und Pflege von Produkten. Dabei setzen Sie Ihre Erfahrungen als Anwender und Ihre Nähe zur Zielgruppe ein.

Wir suchen auch Verstärkung in weiteren Bereichen. Schauen Sie in unsere Stellenangebote und bewerben Sie sich - wir freuen uns auf Sie!

Mehr Infos unter www.nimax.de/karriere

